

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur globale erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Forderungseinzug in Frankreich

Sollte der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis nicht nachkommen, ist zunächst der außergerichtliche Forderungseinzug für beide Teile die einfachste Lösung.

A. Die gütliche Regelung

Verschiedene Möglichkeiten existieren in diesem Rahmen:

Es kann beispielsweise ein **Vergleich** erfolgen, der sich in der Form eines Vertrages vollzieht. Dieser Vertrag muss schriftlich festgehalten, von beiden Parteien unterschrieben werden und quittiert mit der Angabe: "gelesen und genehmigt, Belegschein für Vergleich" (*lu et approuvé - bon pour transaction*).

Weitere Möglichkeiten:

- **Erfüllung an Zahlungsstatt** (*dation en paiement*), wobei der Schuldner seine Schuld begleicht, indem er dem Gläubiger eine Sache von gleichem Wert zur Sicherung der Forderung übergibt.
- Wenn beide Parteien gegenseitig fällige Forderungen haben, so kann eine **Aufrechnung** (*compensation*) erfolgen, wobei eventuelle Überschussbeträge weiterhin geschuldet werden.
- Der Gläubiger kann dem Schuldner einen **Zahlungsaufschub** (*prorogation*) gewähren; diese Lösung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn der Schuldner beweisen kann, dass seine Zahlungsunfähigkeit nur vorübergehend ist.
- Es kann auch vorkommen, dass der Gläubiger sich dazu entschließt, die Forderung nicht einzuziehen. Ein solcher **Schuldenerlass** (*remise de dette*) muss schriftlich festgehalten werden, um spätere Beweisprobleme auszuräumen.

B. Der gerichtliche Forderungseinzug

Hat jeglicher Vorschlag zu einer gütlichen Einigung keinen Erfolg, so bleibt dem Gläubiger nur noch der Weg zum Gericht.

Als erstes muss die Forderung vom Gericht anerkannt werden und der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel erlangen.

1) Der einfachste Weg hierzu ist der Mahnbescheid (*injonction de payer*)

Dazu muss der Gläubiger einen Antrag an den Vorsitzenden des Handelsgerichts stellen, sollte die Forderung aus einem Handelsgeschäft entstanden sein, andernfalls an das Amtsgericht.

Im Elsass und dem *Département* Moselle ist generell für Mahnbescheide das Amtsgericht (*Tribunal d'instance*) zuständig.

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Schuldners.

Das Antragsschreiben (*requête*) ist nicht formbedürftig, es ist jedoch empfehlenswert, vorgedruckte Formulare zu verwenden, die man bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder in einem Schreibwarengeschäft erhalten kann. Dieses Formular ist sehr praktisch, da alle gesetzlich für den Antrag vorgeschriebenen Angaben darauf vermerkt sind:

Das Formular finden Sie auf folgender Internetseite:

<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1746>

Desweiteren müssen dem Antrag alle Unterlagen, die das Bestehen der Forderung beweisen, beigefügt werden, insbes. der Nachweis der vorherigen Mahnung.

Die Entscheidung des Gerichts kann in folgender Weise ausfallen:

a) Ablehnung des Antrags

Der Antrag wird abgelehnt, da der Richter diesen für unbegründet hält. Gegen die Ablehnung ist keine Berufung möglich, man kann lediglich direkt eine Zahlungsklage (*assignation en paiement*) erheben.

b) Dem Antrag wird teilweise stattgegeben

Auch hier ist keine Berufung möglich. Der Gläubiger kann auf den Mahnbescheid verzichten und sich sofort für eine Zahlungsklage entscheiden. Wenn er mit seinem teilweisen Erfolg einverstanden ist, wird das Verfahren fortgesetzt mit dem Betrag, der vom Richter festgesetzt wurde. Auf den Rest der Forderung verzichtet der Antragsteller damit automatisch.

c) Die Entscheidung über den Antrag wird verschoben

Der Richter verschiebt die Entscheidung über den Antrag und gibt dem Gläubiger die Möglichkeit seinen Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

d) Dem Antrag wird stattgegeben

Der Gläubiger kann dann innerhalb von 6 Monaten die Anordnung des Richters zur Zahlung an einen Gerichtsvollzieher (*huissier de justice*) übergeben, welcher sie dem Schuldner zustellt. Diese Zustellung enthält eine Aufforderung zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und der Gerichtskosten sowie den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zu erheben; in diesem Fall kommt es zu einer Gerichtsverhandlung.

Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, erhält er nach Ablauf der Frist vom Gericht den vollstreckbaren Titel zugestellt. Von diesem Zeitpunkt ab kann der Gläubiger den Schuldner zur Bezahlung durch Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen via Gerichtsvollzieher zwingen.

Besonderheit: Bei grenzüberschreitenden Fällen besteht auch die Möglichkeit ein europäisches Mahnverfahren durchzuführen oder das Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen.

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

2) Die Zahlungsklage (*assignation en paiement*)

In den Regionen außer dem Elsass und dem *Département* Moselle müssen handelsrechtliche Forderungen beim Handelsgericht (*Tribunal de commerce*) eingeklagt werden.

Im Elsass und in der Moselle ist jedoch auch bei Handelsgeschäften das Amtsgericht (*Tribunal d'instance*) für Forderungen zuständig, die 10 000 EUR nicht übersteigen. Darüber ist das Landgericht, Kammer für Handelssachen (*Tribunal de Grande Instance, Chambre commerciale*) zuständig.

Zur eiligen Sicherung einer Forderung kann im übrigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt werden (*référé provision*). Voraussetzungen sind: besondere Dringlichkeit und Unstreitigkeit der Forderung.

3) Vollstreckungsmaßnahmen

Die Vollstreckung erfolgt hauptsächlich durch verschiedene Pfändungen. Ihre Formen sind von dem Status des Schuldners (Mieter, Eigentümer, Kaufmann, Arbeitnehmer) abhängig:

- Die **Pfändung zwecks Veräußerung** der gepfändeten Sache (*saisie-vente*) betrifft das bewegliche Vermögen des Schuldners. Sie ist die häufigste Art der Pfändung und erfolgt durch Wegnahme einer Sache und der späteren Verwertung durch Versteigerung.
- Die **Lohnpfändung** (*saisie sur salaires*): Mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Arbeitgeber mitgeteilt, dass vom Gehalt des Schuldners eine bestimmte Summe abgezogen wird. Der Arbeitgeber muss den pfändungsfreien Teil berechnen und den pfändbaren Betrag, der von der Lohnhöhe und der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen abhängt, an den Gläubiger überweisen.
- Die **Immobilienpfändung** (*saisie immobilière*): Dadurch können Grundstücke des Schuldners zum Zwecke des Verkaufs gepfändet und versteigert werden. Bedingung für diese Pfändung ist, dass man eine Realsicherheit, beispielsweise eine Hypothek für das betroffene Grundstück bestellt hat. Die Pfändung kann nur durch das Landgericht erfolgen, d.h. man benötigt einen Anwalt. (In Elsass-Lothringen ist das Amtsgericht zuständig und das Verfahren wird von einem Notar abgewickelt.)

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND

10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 00333 88 75 25 23

juridique@alsace.cci.fr

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>